

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBL M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zarrendorf am 25.05.2023 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.05.2020, erlassen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Hauptsatzung**

#### **§ 1 Ortsteile / Name / Dienstsiegel**

1.

Die Überschrift des § 1 wird geändert in:

#### **§ 1 Ortsteile / Namen / Wappen / Dienstsiegel**

2.

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeinde Zarrendorf führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

3.

Abs. 4 wird neu gefasst:

Das Wappen zeigt „In Gold eine rote, schwarz bewehrte und blau gezungte Gabelweihe von einem blauen schräglinken Torfspaten aufliegend“.

4.

Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5

5.

Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE ZARRENDORF • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

6.

Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

#### **§ 5 Ausschüsse**

Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

1.

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € je Ausgabenfall.

2.

Abs. 2 Satz 1 die Höhe der Wertgrenze wird auf 10.000 Euro und die Wertgrenzen für wiederkehrende Verpflichtung wird auf 3.000 Euro geändert.

3.

Abs. 3 wird der Satz wie folgt geändert:

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

Die drei Teilstriche werden gestrichen

4.

Abs. 5 der erste Satz wird gestrichen

## **§ 7 Entschädigung**

1.

Abs. 2, die Sätze 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach § 7 Abs. 1. Satz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1, Satz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung nach Abs. 2.

Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt ergänzt:

„sowie das Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 3“.

2.

Abs. 3 es wird ein dritter Teilstrich ergänzt:  
-Fraktionen

3.

Abs. 3 Satz 2 wird zu Abs. 4

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

4.

Die restlichen Absätze werden numerisch fortfolgend angeglichen.

## **§ 8 öffentliche Bekanntmachungen**

1.

Abs. 1 neu hinzugefügt wird folgender Satz 2: Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

2.

Abs. 1 Satz 2 -alt- entfällt

3.

Abs. 2 -alt- entfällt

4.

Abs. 3 -alt- entfällt

5.

Abs. 5 Satz 2 -alt- wird wie folgt ergänzt: „wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden“.

6.

Abs. 6 -alt-

Der zweite Teilsatz: „und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden“ entfällt.

7.

Durch den Wegfall der Abs. 2 und 3 rücken die nachfolgenden Absätze entsprechend numerisch auf.

8.

Neu eingefügt wird Abs. 3a:

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- OT Zarrendorf - am Park, Kirchstraße
- OT Zarrendorf - vor dem FFW-Gebäude, Bahnhofstraße
- OT Zarrendorf - vor dem Trägergelände Lebensräume e.V.,  
Bahnhofstraße

Die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV MV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

Neu eingefügt:

**§ 9 Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 Kommunalverfassung**

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen  - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen  - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen

**Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik**

Norm	Inhalt	Wertgrenze
<b>Haushaltsplan</b>		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

	überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	1.500 Euro monatlich  oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise  Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht	Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro  Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.
<b>Planungsgrundsätze</b>		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 50.000 Euro je Einzelmaßnahme
GemHVO-Doppik §9 Abs. 3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten	Kleiner als 10.000 Euro

## 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zarrendorf

	sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	
<b>Jahresabschluss</b>		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.-Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §47 Abs. 2	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

### Artikel 2 § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarrendorf, den *29.06.2023*



Bürgermeister

